

Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen

Bedenken, Anregungen und Hinweise	<u>Verfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ (LSG-NI 65) in den Samtgemeinden Mittelweser und Uchte</u>
I. Nachfolgend aufgeführte Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzvereinigungen und betroffene, private Eigentümer haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:	
<u>Träger öffentlicher Belange</u> - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN) Sulingen - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN) Nienburg - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Schwerpunkt Bergbau - Polizeiinspektion Nienburg - Samtgemeinde Uchte - Gemeinde Raddestorf - Gemeinde Stolzenau - Jagdgenossenschaft Stolzenau - Landessportbund Niedersachsen e.V. - Kreissportbund Nienburg e. V. - Fischereigenossenschaft Nienburg/Weser - Deutscher Aero Club - Deutsche Telekom Technik GmbH - Kreis Minden-Lübbecke - Fachdienst 172 (Gewerbe, Jagd und Waffen) - Fachdienst 552 (Bauordnung)	<u>Naturschutzvereinigungen</u> - Naturschutzverband Niedersachsen e.V. - Aktion Fischotterschutz e.V. - Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. - Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. - Nds. Heimatbund e.V. - Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. - Rehburg-Loccumer Bürger gegen Giftmüll - Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Nds. e.V. - Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. Jägerschaft Nienburg - Naturfreunde Niedersachsen e.V. Ortsgemeinschaft Nienburg - Heimatbund Niedersachsen e.V. <u>betroffene, private Eigentümer</u> - Privater 1 - Privater 2 - Kieswerk Stremming Beteiligungs GmbH & Co. KG - Kieswerk Fritz Klöpper GmbH & Co. KG - Fischereiverein Petershagen/Weser e.V. - Fischereiverein Minden

II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:Träger öffentlicher Belange

- Bundeswehr (BAIUDBw; Bitte um Übersendung der genehmigten Verordnung)
- Luftfahrtamt der Bundeswehr (telefonisch)
- Kreisverband für Wasserwirtschaft
- Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen
- Fachdienst 552 (Wasserwirtschaft)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- Gelsenwasser Energienetze GmbH
- Jagdgenossenschaft Raddestorf
- Sport-Angler-Verein Nendorf e.V.
- Avacon AG
- Privater 3 (nach nochmaliger Erläuterung einzelner Punkte der VO)

III. Folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen vorgetragen:	
1. Industrie- und Handelskammer	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
1.1 Grundsätzlich keine Bedenken, 1.2 Hinweis, dass Rohstoffgewinnung und Bodenabbau stattfindet oder zukünftig stattfinden kann. 1.3 Die Nutzung der Betriebsstätten und die Rohstoffgewinnung darf nicht erschwert oder verhindert werden. Es wird die Anregung gegeben entsprechende Hinweise in die Begründung mit aufzunehmen.	Zu 1.1 <u>Kenntnisnahme</u> Zu 1.2 <u>Kenntnisnahme</u> Die laufende und zukünftige Rohstoffgewinnung und der Abbau von Boden sind Bestandteil des LSG. Daher sind diese durch § 5 Abs. 1 Buchstaben g), h) und i) der Verordnung aufgrund bestehender Abbaugenehmigungen, sowie die Nutzung der Betriebsstätten und die ordnungsgemäße Errichtung oder äußere Veränderung von baulichen Anlagen im Zusammenhang mit dem Bodenabbau im Bereich der Betriebsstätten, freigestellt. Weiter ist durch § 4 Abs. 1 Buchstaben e) und f) der Verordnung die Errichtung von Anlagen zur Sand- und Kiesrückgewinnung, sowie eine Nachsuche für Bodenschätze mit Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde möglich. Zu 1.3 <u>Folgen</u> Entsprechend der Anregung wird folgender Absatz bzgl. der Nutzung der Betriebsstätten und zur Rohstoffgewinnung in die Begründung aufgenommen: „Neben der Erholung ist das Gebiet auch weiterhin für die Rohstoffgewinnung nutzbar. Die LSG-VO stellt hierzu, unter § 5 Abs. 1 Buchstaben g), h) und i), den <i>„ordnungsgemäßen Bodenabbau aufgrund bestehender Abbaugenehmigungen - einschließlich der Benutzung der dazu notwendigen Anlagen und Betriebsstätten - und den damit verbundenen Rekultivierungsmaßnahmen, sowie die Weiternutzung der Betriebsstätten, soweit diese für den fortschreitenden Bodenabbau auf benachbarten Flächen erforderlich sind“</i> und <i>„die mit dem Bodenabbau in Verbindung stehende ordnungsgemäße Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art im Bereich der Betriebsstätten“</i>, frei. Durch § 4 Abs. 1 Buchstaben e) und f) ist weiter die <i>„ordnungsgemäße Errichtung von Anlagen zur Sand- und Kiesrückgewinnung für an das Landschaftsschutzgebiet angrenzende Bodenabbaumaßnahmen“</i> und die <i>„Nachsuche für Bodenschätze im Bereich der bisherigen Wasserfläche“</i> über eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Die LSG-VO wird somit dem im RROP dargestellten Vorsorgegebiet für die Rohstoffgewinnung gerecht.

1.4 Es sollte dargelegt werden, warum die Abgrenzungen der LSG-Flächen zum Teil deutlich über die Abgrenzungen des FFH-Gebiets 289 hinausgehen müssen.	Zu 1.4 Folgen Entsprechend der Anregung wird folgender Absatz bzgl. der Ausweitung der LSG-Flächen in die Begründung aufgenommen: „Das LSG „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ schließt neben der eigentlichen FFH-Fläche auch Kompensationsflächen, geschützte Biotop, sowie angrenzende Wasser-, Grünland- und Gehölzflächen mit ein. Diese Bereiche dienen, insbesondere entlang von Gewässerrändern, Grünland oder Waldbereichen, der Teichfledermaus ebenfalls als Jagdlebensraum mit einem reichen Nahrungsangebot. Der Einbezug der Flächen wurde vorher mit den Eigentümern abgestimmt. Bei einem Großteil der hinzugezogenen Flächen handelt es sich zudem um Kompensationsmaßnahmen oder geschützte Biotop, die weitreichenderen Auflagen unterliegen. Neben diesen Bereichen wurden außerdem Bestandteile des LSG NI 42 mit in das neue LSG NI 65 mit aufgenommen, damit eine Zersplitterung des alten LSG vermieden werden kann.“
2. Kieswerk Meyer OHG durch Fa. Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten:	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
2.1 Die Errichtung und wesentliche Veränderungen von baulichen Anlagen im Bereich des Betriebsgeländes bedürfen zukünftig einer Befreiung oder Erlaubnis durch die UNB, dieses bedeutet eine erhebliche Planungsunsicherheit für den Betrieb. Das betrifft Anlagen für den laufenden Abbaubetrieb und für zukünftige Abbauvorhaben. Es ist schwer einzuschätzen, ob künftige Vorhaben im Bereich der vorhandenen Betriebsstätten die Voraussetzungen für eine Befreiung oder Erlaubnis erfüllen können. 2.2 Es wird daher gebeten, die vorhandenen Betriebsstätten aus dem Schutzgebiet auszugrenzen. Alternativ könnte eine Freistellung der ordnungsgemäßen Errichtung von Anlagen auf dem Betriebsgelände in den Verordnungstext mit aufgenommen werden. Nachteilige Auswirkungen auf das nahegelegene FFH-Gebiet werden nicht gesehen. Bei Vorhaben mit möglichen Auswirkungen ist auch weiterhin deren Verträglichkeit zu prüfen - unabhängig davon, ob das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet liegt oder nicht.	Zu 2.1 <u>Kenntnisnahme</u> Zu 2.2 <u>Teilweise folgen</u> Der Bitte, die gesamten, vorhandenen Betriebsstätten aus dem Schutzgebiet auszugrenzen, kann nicht gefolgt werden. Der Grund für den Einbezug in das Schutzgebiet wird durch den gültigen Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.1991 und dessen folgenden Änderungen, sowie dem damit verbundenen Herrichtungsplan vom 05.06.2003 begründet. Dieser sieht für den in das LSG einbezogenen Bereich der Betriebsstätten eine naturschutzfachliche Renaturierung vor. Der innerhalb der LSG-Grenze liegende Bereich wird weiter als Kompensationsmaßnahme geführt. In Bezug auf die künftige Entwicklung dieses Teilgebietes, ist es unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten sinnvoll diese Bereiche schon heute in das LSG mit aufzunehmen. Dem Vorschlag eine Freistellung zur Errichtung von Anlagen in die Verordnung mit aufzunehmen wird gefolgt. Folgende Freistellung ist der Verordnung unter § 5 Abs. 1 i) hinzugefügt worden: „die mit dem Bodenabbau in Verbindung stehende ordnungsgemäße Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art im Bereich der Betriebsstätten,“

3. BUND Kreisgruppe Nienburg	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
3.1 Zumindest das Teilgebiet „Wiebrauck See“ (ohne Badeteich) und der neu entstehende Teich nördlich des Sees inkl. der sich anschließenden Flächen sollten NSG werden. In diesem Bereich kommen 2 Brutpaare des Steinkauzes vor und die Rohrdommel ist als Gastvogel nachgewiesen. In einem NSG könnten die notwendigen Ruhezeiten vorgehalten werden. Beim Schutzziel nur auf die FFH-Verpflichtung einzugehen, ist zu wenig, da es auch andere regional schützenswerte Arten und Biotope gibt, für die das Schutzgebiet ausgerichtet sein sollte. 3.2 Das Gebiet des „Wiebrauck See“ im RROP als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt, somit müsste die VO diesem Ziel folgen. 3.3 Angrenzend auf nordrhein-westfälischer Seite befindet sich ein Vogelschutzgebiet. Ein NSG wäre hinsichtlich der Schutzwirksamkeit eine passende Ergänzung auf niedersächsischer Seite.	Zu 3.1: <u>Nicht folgen</u> Die neu entstehenden, nördlich an den „Wiebrauck See“ angrenzenden Teiche liegen bereits teilweise im LSG NI 42 „Weserniederung Diethe-Müsleringen“. Weiter sind in diesem Bereich und auch angrenzend Grünlandflächen für den Schutz des Steinkauzes über Maßnahmenflächen mit bestimmten Bewirtschaftungsauflagen gesichert worden. Der Schutz der Steinkauzbrutpaare ist somit vorhanden. Die für den Steinkauz wichtigen Grünländer werden außerdem auch im LSG NI 65 geschützt, sodass nicht nur auf die FFH-Verpflichtung eingegangen wird. Der Steinkauz ist im Schutzgegenstand und Schutzzweck, sowie im allgemeinen Schutzzweck der Verordnung aufgenommen. Gleiches gilt für die Rohrdommel. Sie wurde allgemein mit aufgenommen, da der UNB ein einzelner Sichtungsnachweis (Foto) durch eine Privatperson vorgelegt wurde. Genaue Aussagen zum eigentlichen Status der Art im Gebiet (Rast-, Gast- oder Brutvogel) können aufgrund dessen nicht getätigt werden. Beide Arten wurden allgemein als Beispielarten für die Vogelwelt in die Verordnung aufgenommen. Als wertbestimmende Art für die FFH-Gebiete und somit auch für das LSG, ist allerdings die Teichfledermaus maßgeblich. Für diese sind vor allem die Uferbereiche zu beruhigen und zu schützen, welches durch die Verordnung und die Einschränkung der Angelnutzung erreicht wird. Diese Maßnahme kommt der Teichfledermaus, den Lebensraumtypen und auch den für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten zugute, zu diesen beispielsweise auch Vogelarten gehören können, wie zum Beispiel Steinkauz, Rohrdommel, sowie Schwäne und Gänse. Besondere Schutzbestimmungen werden für diese möglicherweise vorkommenden Arten allerdings nicht getroffen, da keine sicheren Nachweise und Kartierungen für das Gebiet und die einzelnen Arten vorliegen. Die Schutzwirksamkeit eines LSG ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde als ausreichend in Bezug auf den Schutzgegenstand und den Schutzzweck zu erachten. Zu 3.2 <u>Kenntnisnahme</u> Die Ausweisung folgt der aktuellen Erlasslage zur Sicherung von FFH-Gebieten. Der LSG-Status ist hierfür in diesem Fall ausreichend. Zu 3.3 <u>Kenntnisnahme</u> Das LSG kann auch für das angrenzende Vogelschutzgebiet als passende Ergänzung der länderübergreifenden Schutzgebietskulisse gesehen werden.

3.4 Zu § 1 Abs. 6: Die Größe muss entsprechend angepasst werden. 3.5 Zu § 3 Verbote: Diese wären beim „Wiebrauk See“ der Schutzkategorie NSG anzupassen. 3.6 Zu § 5 Freistellungen: Auch hier sollten bzgl. des „Wiebrauck See“ Änderungen entsprechend NSG erfolgen, insbesondere: f) die Hegepflicht des Fischereiberechtigten zeitlich begrenzt werden und das Aussetzen von Fischen untersagen. l) die Nutzung des „Wiebrauck See“ durch den Eigentümer zum Baden, Bootfahren und Angeln muss auf die in der Karte für Angeln und Baden festgesetzte Bereiche beschränkt werden. m) Angelerlaubnisscheine dürfen nur für die für das Angeln freigestellten Bereiche ausgegeben werden.	Aus den zuvor genannten Gründen werden die Ausweisung eines NSG in den Bereichen des „Wiebrauk See“ und der Einbezug der nördlich angrenzenden Flächen abgelehnt. Zu 3.4, 3.5 und 3.6: <u>Nicht folgen</u> Siehe Punkte 3.1 und 3.3
4. NABU Kreisverband Nienburg	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
4.1 Das Teilgebiete des „Wiebrauck See“ und der neu entstehende Teich nördlich des Sees sowie angrenzende Flächen östlich von Diethen sollten den Schutzstatus NSG haben. Allein das Vorkommen der in der gesamten EU hoch prioritären und extrem gefährdeten Art Rohrdommel, rechtfertigt die Ausweisung als NSG. Nur mit diesem Schutzstatus kann nach der Auffassung des NABU eine absolut störungsfreie Zone gewährleistet werden. Weiterhin grenzt auf NRW-Seite ein Vogelschutzgebiet (NSG) an, sodass die Ausweisung als NSG, auch ein weiterer, ungestörter Trittstein für Vogelarten sein könnte. 4.2 Kritisch zu hinterfragen ist die Möglichkeit der unbegrenzten Ausgabe von Angelerlaubnissen. Zielführend wäre hier sicher die Nennung einer Obergrenze.	Zu 4.1: <u>Nicht folgen</u> Die Rohrdommel wurde nicht in dem genannten Bereich gesichtet. Die Rohrdommel wurde allgemein als Beispiel Art der Avifauna mit in den Verordnungsentwurf mitaufgenommen, da der UNB ein einzelner Sichtungsnachweis (Foto) durch eine Privatperson vorgelegt wurde. Genaue Aussagen zum eigentlichen Status der Art im Gebiet (Rast-, Gast- oder Brutvogel) können aufgrund dessen nicht getätigt werden. Siehe weiter 3.1-3.3. Zu 4.2 <u>Nicht folgen</u> Die Ausgabe der Angelerlaubnisse ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen (bekanntzugeben) (§ 5 Abs. 1 Buchstabe o ,ehemals m). Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 5 Abs. 3 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort oder Ausführungsweise treffen. Eine Obergrenze ist bei den unterschiedlich großen Gebieten nicht als sinnvoll zu erachten. Zukünftig erfolgt daher eine einzelfallbezogene, kritische Prüfung bei Bekanntgabe durch die UNB. Eine mögliche Beeinträchtigung kann daher durch § 5 Abs. 3 ausgeschlossen werden.

5. Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
5.1 Stellungnahme bezieht sich auf den § 5 Absatz 1 (Freistellungen); Ziff. e) Freistellungen Fischerei, Ziff. l) Gewässernutzung zum Baden, Schwimmen, Bootsfahren, Angeln und Ziff. m) Ausgabe von Angelerlaubnissen 5.2 Der Entwurf der LSG-Verordnung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte zur Nutzung der Gewässer und zur Ausübung der Angelfischerei und der damit verbundenen Hege und Nutzung der Fischbestände dar. Diese Eingriffe sind in wesentlichen Teilen unverhältnismäßig, unangemessen und stellen einen objektiv vorliegenden Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar. Die Bestimmungen zur objektiv erheblichen und substanziellen Einschränkung von Rechten zur Ausübung der Angelfischerei sind daher zu streichen, hilfsweise in rechtskonformer und dem Gleichheitsgrundsatz entsprechender Weise abzumildern. 5.3 In den Bereichen a) „Abbaugewässer Kleinenheerse“, b) „Gewässerkomplex Kleinheerse“, c) „Wiebrauk See“ und d) „Wiebrauk Teich“ besteht zu 100 %, im Bereich e) „Heidberg See“ zu ca. 80-85 % der Gewässerfläche ein Angelverbot.	Zu 5.1 <u>Kenntnisnahme</u> Zu 5.2 <u>Nicht folgen</u> Die LSG-VO schränkt in keinsten Weise die bestehende Angelfischerei ein. Sie schreibt lediglich den bisherigen Status Quo in Bezug auf die Angelfischerei fest, in einvernehmlicher Absprache oder sogar auf Wunsch der Eigentümer und Nutzer. Die Beschränkungen belaufen sich daher nur auf potentielle, zukünftig mögliche Nutzungen. Die bisherige angelfischereiliche Nutzung wird in den bisher dafür genutzten Bereichen (Bereiche für die Angelnutzung Heidberg See (3 Teiche) und Wiebrauk See (3 Teiche)) freigestellt! Die bestehende Störungsarmut der restlichen Bereiche wird, wie bereits erläutert, auf Wunsch und im Einvernehmen mit den Eigentümern festgeschrieben. Den Eigentümern ist es dabei weiterhin möglich ihrer Hegepflicht nachzukommen und auch Angelerlaubnisse an Dritte auszugeben. Mit diesem Vorgehen wird dem Verschlechterungsverbot gemäß § 33 BNatSchG und dem Grundsatz zur Entwicklung gemäß § 26 Abs. 1 Nummer 1 BNatSchG Rechnung getragen. Zu 5.3 <u>Kenntnisnahme</u> a) Das allgemeine Verbot der Angelfischerei in diesem Teilgebiet wurde einvernehmlich mit dem Eigentümer abgestimmt. Mit der LSG-VO wird lediglich der Status Quo festgeschrieben. Die Hegepflicht ist gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe f freigestellt. Dem Eigentümer verbleibt ebenfalls die Option zur Ausgabe von Angelerlaubnissen, sodass nicht von einem 100% Angelverbot gesprochen werden kann. Eine derzeitige Verpachtung der Gewässer ist nicht vorhanden und auch in Zukunft nicht geplant. b) siehe a) c) Die Aussage, dass in diesem Teilgebiet ein flächenmäßiges 100% Angelverbot vorgesehen ist, ist falsch. In diesem Teilgebiet sind ca. 60% der Fläche für die Angelfischerei gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe e), innerhalb der in der Verordnungskarte kenntlich gemachten Bereiche für die Angelnutzung, freigestellt. d) siehe a) e) siehe a)

- 5.4 Auf der Restfläche des Bereiches „Heidberg See“ (ca. 15-20 %), die von drei Angelvereinen bewirtschaftet und genutzt wird:
- Nachtangelverbot
 - Verbot des Angelns in der Morgen- und Abenddämmerung (zu ungenau definiert)
 - Verbot des Angelns von April bis Oktober (unklare, nicht eindeutige Formulierung)

5.5 In der Begründung zur LSG-VO wird dieser erhebliche Eingriff in die Fischereirechte in sachlich falscher und in einer nicht den Tatsachen entsprechenden Weise gerechtfertigt:

- a) Angeln wird als „intensive Freizeitnutzung“ bezeichnet, die dem Bootsfahren und Baden in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele gleichgestellt wird. Dies ist sachlich nicht zutreffend.
- b) Zum anderen wird der massive Eingriff in unzulässiger Weise heruntergespielt: *„Die Eigentümer sollen jedoch weiterhin die Möglichkeit zum Angeln, sowie zur Ausgabe von Angelerlaubnissen für Dritte und zur Ausübung ihrer Hegepflicht haben.“* Diese Bewertung ist sachlich nicht zutreffend. Die Verbote bzw. Einschränkungen zur Ausübung der Angelfischerei im „Heidberg See“ verhindern die Ausübung der Angelfischerei auf den überwiegenden Teil des Fischbestandes. So ist faktisch das Angeln auf Aal, Zander, aber auch Karpfen, Schleie, Hecht u.v.m fast gänzlich ausgeschlossen, da diese Arten ihre Aktivitätsphasen in den genannten Angelverbotszeiträumen haben. Faktisch wird also eine sinnvolle Nutzung und Hege der Gewässer nach guter fachlicher Praxis der Binnenfischerei, für die im Übrigen ein erheblicher Pachtzins von den Angelvereinen gezahlt wird, faktisch ausgeschlossen.
- c) Weiterhin beinhaltet der Terminus *Abend- und Morgendämmerung* erhebliche Rechtsunsicherheit; der Ordnungsgeber strebt offensichtlich eine willkürlich interpretierbare Bestimmung dieser Verbotszeiträume an. Ob ein Angeln in der Zeit von April bis Oktober verboten ist, ist ebenfalls aufgrund der unklaren und fehlerinterpretierbaren Formulierung, unklar.

Zu 5.4

Kenntnisnahme

Die getroffenen Aussagen, dass in denen durch Angelvereine genutzten und bewirtschafteten Bereiche, die aufgeführten Einschränkungen gelten, sind **falsch**.

Die im Bereich „Heidberg See“ in der Verordnungskarte kenntlich gemachten Bereiche für die Angelnutzung gelten, wie bereits zuvor genannt, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchstabe e). Hieraus ergibt sich eine umfängliche Freistellung mit der Ausnahme der Intensivierung.

Zu 5.5 a)

Folgen

Die Formulierung wurde in Bezug auf alle genannten Nutzungen in der Begründung angepasst.

Zu 5.5 b)

Folgen

Aufgrund der vorgebrachten Argumente wird auf die Einschränkung der Freistellung unter § 5 Abs.1 n) ehemals l) der Angelfischerei in der Abend- und Morgendämmerung in den Monaten April bis Oktober durch den Eigentümer, verzichtet. Aufgrund dieses Hinweises wurde eine weitere intensive Prüfung der in der LSG-VO verbleibenden zeitlichen Beschränkungen durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass diese nicht als praktikabel für die behördliche Durchsetzung der LSG-VO erscheinen. Aus diesem Grund wurden die gesamten in der LSG-VO vorhandenen zeitlichen Beschränkungen entfernt.

Zu 5.5 c)

Folgen

Siehe Punkt 5.5 b)

5.6 Weiter wird den Fischereirechtinhabern eine Anzeigepflicht an die Untere Naturschutzbehörde über die Ausgabe von Angelerlaubnisscheinen auferlegt. Dieses Recht steht der UNB nicht zu. Dies ist die Zuständigkeit des Rechtskreises Fischereirechts und nicht des Rechtskreises des Naturschutzrechts.

5.7 Gleichzeitig bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd zu 100 % von allen Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung freigestellt (§ 5 (1) d). Das heißt, dass in dem gesamten Komplex an Gewässern weiterhin das uneingeschränkte Recht zur Ausübung der Jagd bestehen bleibt; das beinhaltet auch Handlungen, die ähnlich und sogar ungleich störender auf die definierten Schutz- und Erhaltungsziele wirken können (Ansitz, Pirschen, Schussabgabe, Drück- und Treibjagden, Anschießen von Jagdwaffen im Revier, Jagdhundeführung ohne Leine und uneingeschränkte Jagdhundausbildung, Stöbern, Nachsuchen, Betrieb von Kirmen, Ablenkfütterungen, etc. pp). Das heißt im Klartext, dass im gesamten LSG an 365 Tagen im Jahr und auf gesamter Fläche, insbesondere die Jagd in der Nacht sowie Abend- und Morgendämmerung auf alle jagdbaren Arten und ohne irgendwelche weiteren Auflagen, die über landes- und bundesweit geltende jagdrechtliche Rahmenbedingungen hinausgehen, erlaubt ist. Hierzu wird auf das Urteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 8. 7. 2004 – 8 KN 43/02 -) verwiesen. Danach:

1. kann gemäß § 24 Abs. 2 NNatSchG in einem Naturschutzgebiet, das vorrangig dem Schutz der Lebensstätten von Vögeln dient, grundsätzlich die fischereiliche Nutzung verboten werden und
2. darf nach Art. 3 Abs. 1 GG aber ein solches Verbot der fischereilichen Nutzung ohne hinreichenden Grund nicht weitergehen als Beschränkungen der Jagd gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG in demselben Naturschutzgebiet.

Da die Jagdausübung in dem geplanten LSG ausdrücklich von allen Verboten freigestellt ist, ist Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Zu 5.6

Teilweise folgen durch Klarstellung

Die durch § 5 Abs. 1 Buchstabe o) ehemals m) geforderte „Anzeige“ der Ausgabe von Angelerlaubnissen an Dritte durch den Eigentümer steht dem Verordnungsgeber zu, damit, bezogen auf den Schutzstatus, reagiert und das Verschlechterungsverbot gemäß § 33 BNatSchG eingehalten werden kann. Hier muss klar die Trennung von einer Anzeigepflicht nach Fischereirecht und einer Anzeigepflicht gegenüber Privat unterschieden werden. Es handelt sich in diesem Falle eher um eine Bekanntgabe, als um eine Anzeige. Mit dieser Regelung greift die Untere Naturschutzbehörde nicht in das Fischereirecht ein. Zu besserer Verdeutlichung wird unter § 5 Abs. 1 Buchstabe o) folgendes mit aufgenommen: „(...) Die Ausgabe ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen (**bekanntzugeben**).“

Zu 5.7

Kenntnisnahme

siehe auch 5.2 und 5.5 b).

Die Angelnutzung ist in allen Gewässerteilen dem Status Quo entsprechend weiterhin möglich. In denen in den Verordnungskarten kenntlich gemachten Bereichen für die Angelnutzung ist die bisherige Nutzung ohne Einschränkungen freigestellt, sogar eine Ausweitung der Angelplätze ist möglich. In den anderen Gewässerteilen ist die Angelnutzung nur durch die Eigentümer erlaubt, unter der Möglichkeit, Angelerlaubnisse mit Bekanntgabe bei der zuständigen Naturschutzbehörde, auszugeben (Status Quo – einvernehmlich mit den Eigentümern (Fischereiberechtigten) abgestimmt!). Zu beachten gilt außerdem folgendes: Das LSG wird aufgrund des Vorkommens der Teichfledermaus ausgewiesen! Diese benötigt vor allem die an den Uferbereichen vorhandenen Elemente wie Röhricht etc. um sich bei der Jagd orientieren zu können. Diese werden durch die Beangelung in Mitleidenschaft gezogen, so dass mit der Ausweisung die Sicherung genau dieser Elemente zu erfolgen hatte bzw. eine Beruhigung dieser Bereiche. Die Jagd hat auf diesen keinen gleichwertigen Einfluss, des Weiteren wird auch bzgl. der Jagd der Status Quo festgeschrieben. Der Gleichheitsgrundsatz wird daher nicht als verletzt angesehen.

5.8 Es wird daher für geboten und notwendig gehalten, die angelfischereiliche Nutzung - analog zur Jagd - von den allgemeinen Verboten der Verordnung freizustellen. 5.9 Es wird weiter für das mildere und vertrauensbildende Mittel plädiert, ein kooperativ zwischen Angelfischerei und Naturschutz abgestimmtes Schutz- und Pflegekonzept für das geplante LSG, das den Ansprüchen aller Interessen gerecht wird, auszuarbeiten. Der Landessportfischerverband steht gerne zu diesem Zweck mit seinen Fachleuten beratend zur Verfügung. 5.10 Sollte der Argumentation der Stellungnahme nicht gefolgt werden, bitten wir zeitnah und vor Verabschiedung des VO-Entwurfes durch den Kreistag um ein persönliches Gespräch, an dem auch die betroffenen Angelvereine als Eigentümer/Pächter der Gewässer teilnehmen sollten. 5.11 Im Falle einer Nichtberücksichtigung der Forderungen nach einer weitgehenden und sachlich gebotenen Freistellung der Angelfischerei von den dargestellten Verboten werden wir ein Normenkontrollverfahren gem. § Ziffer 47 VwGO anstreben.	Zu 5.8 <u>Nicht folgen</u> siehe 5.7 Zu 5.9 <u>Kenntnisnahme</u> Zu 5.10 <u>Nicht folgen</u> Bedarf für einen Gesprächstermin wird seitens der UNB nicht als erforderlich erachtet. Alle mit der VO getroffenen Freistellungen und Beschränkungen sind mit den jeweiligen Eigentümern (Fischereiberechtigte), Pächtern oder Nutzungsberechtigten (Angelsportvereine) abgestimmt und/oder von diesen ausdrücklich erwünscht. Zu 5.11 <u>Kenntnisnahme</u>
6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Schwerpunkt Energie und Geologie	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
6.1 Die Teilgebiete „Heidberg See“ und „Wiebrauck See“ liegen innerhalb von Rohstoffsicherungsgebieten und sind als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nach § 8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ausgewiesen. Eine Ausweisung als LSG sollte erst erfolgen, wenn die Rohstoffe vollständig abgebaut sind. Alternativ könnte die Rohstoffgewinnung generell freigestellt werden.	Zu 6.1 <u>Nicht folgen</u> siehe 1.2

7. Landvolk Kreisverband Mittelweser e.V.	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
7.1 Für die Teilgebiete „Gewässerkomplex Kleinenheerse“ und dem Teilgebiet „Wiebrauck See“ sind die Gebietsausweisungen erheblich größer als die des FFH-Gebietes. In der Begründung fehlt, warum für den Schutz der Teichfledermaus eine derartig große Flächenerweiterung nötig ist. 7.2 In § 3 Abs. 2a der VO wird als Verbot festgesetzt, die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte hier der Begriff differenziert werden (z.B. Erntezeit). 7.3 In § 3 Abs. 2i der VO wird ein Verbot ausgesprochen, dass Grünlandflächen nicht in Acker umgewandelt werden dürfen. „Grünlandflächen“ ist hier nicht konkret, es müsste in „Dauergrünland“ geändert werden.	Zu 7.1 Folgen Entsprechend der Anregung wird folgender Absatz bzgl. der Ausweitung der LSG-Flächen in die Begründung aufgenommen: „Das LSG „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ schließt neben der eigentlichen FFH-Fläche auch Kompensationsflächen, geschützte Biotop, sowie angrenzende Wasser-, Grünland- und Gehölzflächen mit ein. Diese Bereiche dienen, insbesondere entlang von Gewässerrändern, Grünland oder Waldbereichen, der Teichfledermaus ebenfalls als Jagdlebensraum mit einem reichen Nahrungsangebot. Der Einbezug der Flächen wurde vorher mit den Eigentümern abgestimmt. Bei einem Großteil der hinzugezogenen Flächen handelt es sich zudem um Kompensationsmaßnahmen oder geschützte Biotop, die weitreichenderen Auflagen unterliegen. Neben diesen Bereichen wurden außerdem Bestandteile des LSG NI 42 mit in das neue LSG NI 65 mit aufgenommen, damit eine Zersplitterung des alten LSG vermieden werden kann.“ Zu 7.2 Folgen Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach gute fachlicher Praxis ist mit Ausnahme der Umwandlung von Grünland in Acker gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung von dem in § 3 Abs. 2 Buchstabe a genannten Verboten freigestellt. Hierin sind auch die typischen, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung betreffenden Geräuschemissionen integriert. Zu 7.3 Nicht folgen Die Grünlandflächen im Gebiet sollen erhalten werden. Das Verbot der Umwandlung wurde mit den Eigentümern einvernehmlich abgesprochen, oder es handelt sich um Flächen die einer Kompensationsverpflichtung, und damit weitreichenderen Auflagen, unterliegen.
8. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Kleinenheerse	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
8.1 Keine Verschärfung des Schutzstatus.	Zu 8.1 Nicht folgen Es können nur Aussagen zum derzeitigen Ausweisungsverfahren getroffen

8.2 Keine Ausweitung der Schutzgebiete im Jagdbezirk Kleinenheerse. 8.3 Begehungen von Behörden und Verbänden bitte nur nach vorheriger Absprache mit dem Jagdvorstand und den Jagdpächtern, aus Sicherheitsgründen.	werden. Zukünftige Entwicklungen den Schutzstatus betreffend, können nicht abgeschätzt werden und sind ggf. zukünftigen eigenständigen Verfahren überlassen. Zu 8.2 <u>Nicht folgen</u> Zu möglichen weiteren, zukünftigen Schutzgebieten kann keine Aussage getroffen werden. Zu 8.3 <u>Kenntnisnahme</u> Das Begehen der Gebiete durch die Behörde fällt im Allgemeinen unter § 23 NWaldLG. Die Bereiche werden auch durch Erholungssuchende, Eigentümer, Pächter, etc. ohne vorherige Ankündigung betreten. Die Notwendigkeit einer vorherigen Absprache wird daher seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht gesehen. Falls größere jagdliche Veranstaltungen anstehen, wird um kurze Mitteilung gebeten.
9. Jagdgenossenschaft Kleinenheerse	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
9.1 Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im angrenzenden Bereich zu den beabsichtigten Schutzgebieten, verursachen Gänse und Schwäne (vor allem im Winter) erhebliche Schäden an den Kulturen. Für diese Schäden erhalten betroffene Landwirte im Gegensatz zum benachbarten Nordrhein-Westfalen, keinerlei Entschädigung. 9.2 Eine Bejagung von Gänsen und Schwänen zur Minderung der Schäden muss im Rahmen der Jagdzeitenverordnung gewährleistet sein. Aus der Benennung von z.B. Höckerschwänen in § 2 Abs. 1 der Verordnung darf keinesfalls abgeleitet werden, dass auf diese im Schutzgebiet keine Jagdausübung mehr zulässig sei. Es wird darum gebeten, die Aufzählung aus dem § 2 der Verordnung und der Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung zu streichen. 9.3 Dieses gilt auch für die in § 2 Abs. 1 der Verordnung genannten Saat- und Blässgänse. Diese waren nach der alten Jagdzeitenverordnung in der Zeit vom 01.11.-15.01. bejagbar. Dies wurde erst mit der neuen Jagdzeitenverordnung vom Oktober 2014 geändert. Gegen diese Verordnung sind derzeit noch mehrere Normenkontrollanträge bei den Verwaltungsgerichten anhängig. Bis zum Abschluss dieser Verfahren, wird darum	Zu 9.1 <u>Kenntnisnahme</u> Zu 9.2 <u>Nicht folgen</u> Die Jagd ist gemäß der LSG-VO § 5 Abs. 1 Buchstabe d) freigestellt. Dies gilt auch für die im Schutzzweck aufgeführten Arten soweit sie dem Jagdrecht unterliegen entsprechend der aktuell und ggf. in Zukunft angepasster Jagdzeitenverordnungen. Zu 9.3 <u>Nicht folgen</u> siehe 9.2 Die im Schutzzweck genannte Blässgans ist eine Art des Anhang I und Anhang II Teil B, die Saatgans eine Art des Anhang II Teil A der Vogelschutzrichtlinie. Gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 haben die Mitgliedsstaaten die

gebeten, die Saat- und Blässgänse aus dem Verordnungstext zu streichen.	Aufgabe, besondere Schutzmaßnahmen für den Erhalt der Lebensräume und somit für den Erhalt der in den Anhängen genannten Vogelarten zu treffen. Das LSG trägt mit seinem Schutzcharakter zur Erreichung dieser Aufgabe bei. Aus den zuvor genannten Gründen werden die genannten Gänse nicht aus dem Schutzzweck herausgenommen.
10. Samtgemeinde Mittelweser	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
10.1. Das geplante LSG berührt im südlichen Bereich des Teilgebietes "Heidberg-See" einen Bereich, der für die Errichtung von Ferienhäusern zur kurzfristigen Unterbringung von Radwanderern dienen soll. Hierfür ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stolzenau geändert und der Bebauungsplan Stolzenau Nr. 50 "Diether Geest" erstellt worden. Sollte das geplante LSG diese Flächen berühren, wird der Einwand erhoben, dass die Flächen des Bebauungsplanes nicht in das geplante LSG einbezogen werden sollen.	Zu 10.1 <u>Kenntnisnahme</u> Der für die Errichtung von Ferienhäusern vorgesehene Bereich liegt außerhalb des geplanten LSG. Die Planung war der Unteren Naturschutzbehörde bereits vor der Entwurfsfassung bekannt und wurde weiter im Vorfeld mit dem Vorhabenträger besprochen.
11. Fachdienst 551 (Umweltrecht und Kreisstraßen)	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. 11.1 Der Fachdienst 551 - Umweltrecht und Kreisstraßen wies mit seiner Stellungnahme auf die innerhalb des LSG liegenden Altlasten und schutzwürdige Böden mit besonderen Standorteigenschaften, hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und/oder hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung hin.	Zu 11.1 <u>Kenntnisnahme</u> Die LSG-Verordnung führt zu keiner Beeinträchtigung und berührt die aufgeführten Thematiken nicht.

12. Stab 54 (Regionalentwicklung)	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
Grundsätzlich bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. Folgende Anmerkungen wurden vorgebracht: 12.1 Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wird geprüft, die Raddestorfer Marsch in weiten Teilen als Vorbehaltsgebiet für Erholung darzustellen. Gemäß Grundsätzen des LROP wird hier eine naturverträgliche ruhige Erholungsnutzung angestrebt, die mit der Neuausweisung des LSG in Einklang steht. 12.1.1 Das Teilgebiet "Heidelberg-See" ist bereits im RROP 2003 als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt. 12.1.2 Das Teilgebiet "Wiebrauk See" (ehemalige Kiesabbaugewässer) ist als Folgenutzung "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" festgelegt. 12.1.3 Das Teilgebiet "Abbaugewässer Kleinenheerse" ist nachrichtlich als Gewässer dargestellt und eignet sich als Vorbehaltsgebiet für Erholung. 12.1.4 Das Teilgebiet "Wiebrauk-Teich" liegt an der Grenze eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung am Weser-Radweg. Hier ist die Folgenutzung als Erholungsgebiet vorgesehen. 12.1.5 Das Teilgebiet "Gewässerkomplex Kleinenheerse" wird nachrichtlich als Gewässer dargestellt und westlich teilflächig als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft. Der gesamte Bereich eignet sich für die Darstellung "Vorbehaltsgebiet Erholung" im neuen RROP.	Zu 12.1 - 12.1.5 <u>Kenntnisnahme</u> Die LSG-Ausweisung steht im Einklang mit bzw. widerspricht diesen raumordnerischen Zielen nicht.